

Regierungsratsbeschluss

vom 24. März 2015

Nr. 2015/474

Buchegg: Revision der Ortsplanung Ortsteil Küttigkofen sowie Gestaltungsplan Cutohof mit Sonderbauvorschriften / Behandlung der Beschwerden

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Buchegg unterbreitet dem Regierungsrat die Revision der Ortsplanung des Ortsteils Küttigkofen bestehend aus:

- Bauzonen- und Gesamtplan 1:2'500
- Zonenreglement
- Erschliessungsplan 1:2'500
- Baureglement

zur Genehmigung.

Die Revision stützt sich vor allem auf folgende Grundlagen ab:

- Räumliches Leitbild
- Raumplanungsbericht
- Materialien Ortsplanungsrevision

Gleichzeitig beantragt die Gemeinde die Genehmigung des Gestaltungsplanes Cutohof mit Sonderbauvorschriften.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

Die öffentliche Auflage der Ortsplanungsrevision erfolgte in der Zeit vom 15. April 2013 bis am 15. Mai 2013. Gleichzeitig lag auch der Gestaltungsplan Cutohof mit Sonderbauvorschriften öffentlich auf. Grundlage für den Gestaltungsplan ist die in der Ortsplanung vorgesehene neue Gewerbezone Pferde auf den Parzellen GB Nrn. 18 und 203.

Während der Auflagefrist gingen zwölf Einsprachen gegen die Ortsplanungsrevision und acht Einsprachen gegen den Gestaltungsplan Cutohof mit Sonderbauvorschriften bzw. die damit zusammenhängende Gewerbezone Pferd ein. Der Gemeinderat von Küttigkofen behandelte die Einsprachen und beschloss die Planungen am 24. Mai 2013. Die Einsprachen wurden mit Verfügungen vom 11. Juni 2013 (betreffend Ortsplanungsrevision) bzw. vom 4. Juli 2013 (betreffend Gestaltungsplan Cutohof mit Sonderbauvorschriften bzw. Gewerbezone Pferd) abgewiesen.

Gegen den jeweiligen Entscheid des Gemeinderates Küttigkofen erhoben folgende Parteien Beschwerde beim Regierungsrat:

- Matthias Etter, Stöcklimattstrasse 20, 4513 Langendorf, Urs Furrer, Via Valetta 203A, 7031 Laax, Kurt Furrer, Höhenweg 5, 4581 Küttigkofen, Ulrich Gantenbein, Hauptstrasse 8, 2572 Mörigen, a.v.d. Rechtsanwalt Alfons Lack, Gurzelngasse 27, Postfach 1355, 4502 Solothurn
- Hans und Ursula Zimmermann-Nenniger, Dorf 3, 4581 Küttigkofen
- Armin Amstutz, Dorfstrasse 28, 4581 Küttigkofen
- Peter und Anneliese Flückiger-Stalder, Im Heilibrech 99, 4586 Kyburg-Buchegg
- Sandra und Daniel Stuber, Hauptstrasse 50, 4586 Kyburg-Buchegg
- Robert Flückiger, Chäle 18, 4586 Kyburg-Buchegg
- Heinz Aebi, Chäle 48, 4586 Kyburg-Buchegg.

Das Baureglement wurde am 10. Juni 2013 von der Gemeindeversammlung beschlossen.

2.2 Vorbemerkungen

Die Ortsplanungsrevision Küttigkofen sieht mehrere Einzonungen vor:

- GB Nrn. 18 und 203 (neu: Gewerbezone Pferde)
- GB Nrn. 24, 84 (teilweise) und 131 (teilweise) (neu: Erhaltungszone)
- GB Nrn. 107 und 113 je teilweise (neu: Wohnzone W2)
- GB Nr. 91 teilweise (neu: Kernzone).

Mit Schreiben vom 1. Juli 2014 an das Bau- und Justizdepartement teilte der Gemeinderat Buchegg dem Regierungsrat mit, die Gemeinde wolle nun die Grundstücke GB Küttigkofen Nrn. 4, 38 und 129 (im Eigentum der Beschwerdeführer Matthias Etter, Urs Furrer, Kurt Furrer und Ulrich Gantenbein) - entgegen der öffentlich aufgelegten Planung - in der Reservezone belassen. Dies entspricht dem Antrag 2 der Eingabe von Rechtsanwalt Alfons Lack vom 4. Dezember 2014.

Am 1. Mai 2014 ist das revidierte Raumplanungsgesetz in Kraft getreten. Nach Art. 38a RPG passen die Kantone ihre Richtpläne den Anforderungen des Art. 8 und 8a Abs. 1 RPG an. Bis zur Genehmigung dieser Richtplananpassung durch den Bundesrat darf im betreffenden Kanton die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt nicht vergrössert werden. Nach Art. 52a der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) dürfen Einzonungen nur genehmigt werden, wenn im Kanton seit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung mindestens die gleiche Fläche ausgezont wurde oder dies mit dem gleichen Entscheid erfolgt.

Art. 38a RPG ist die Übergangsbestimmung zur Änderung vom 15. Juni 2012, welche auf den 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist. Diese Übergangsbestimmung lässt entgegen der Ansicht der Vorinstanz keinen Raum zur Anwendung der vor dem 1. Mai 2014 geltenden Rechtslage. Hinsichtlich des Datums sind der Genehmigungsbeschluss des Regierungsrates des Kantons Solothurn sowie allenfalls nachfolgende Urteile des Verwaltungs- und des Bundesgerichts (vgl. Art. 52a Abs. 1 RPV) und nicht etwa derjenige der Vorinstanz massgebend. Entscheidend ist also die Rechtskraft der Planung. Eine Einzonung hätte demnach zwingendermassen vor dem 1. Mai

2014 rechtskräftig werden müssen. Dies war im vorliegenden Fall aufgrund der Beschwerden faktisch unmöglich. Derzeit käme nach dem Gesagten eine Einzonung lediglich in Frage, wenn gleichzeitig eine Auszonung im selben Ausmass erfolgen würde, was vorliegend nicht der Fall ist. Die Einzonungen können somit nicht genehmigt werden.

Die betroffenen Grundeigentümer und der Einwohnergemeinderat wurden mit Schreiben vom 7. November 2014 über die dargelegte Ausgangslage informiert und zur Stellungnahme eingeladen. Damit wurde den §§ 19 f. des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1), wonach bei Änderungen im Genehmigungsverfahren den Betroffenen Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen zu geben ist, Rechnung getragen. Die Betroffenen haben keine Argumente vorgebracht, die zu einem anderen Schluss führen.

Die genannten Grundstücke verbleiben in der ursprünglichen Zone (Landwirtschafts- bzw. Reservezone). Der Bauzonen- und Gesamtplan ist entsprechend anzupassen. Gleiches gilt auch für die entsprechenden Inhalte des Erschliessungsplanes, insbesondere für die Baulinien.

Da die Einzonung von GB Nrn. 18 und 203 nicht genehmigt werden kann, gilt dasselbe auch für den Gestaltungsplan Cutohof mit Sonderbauvorschriften. In der Folge entfällt auch die Zonenvorschrift zur neuen Gewerbezone Pferd (§ 7 Zonenreglement).

Es ist anzumerken, dass die Nicht-Genehmigung des Gestaltungsplans mit Sonderbauvorschriften wie auch der Einzonungen rein aus formellen Gründen erfolgt, eine materielle Prüfung wurde nicht vorgenommen.

2.3 Rechtliches

Soweit sich die Beschwerden gegen die mit der Ortsplanungsrevision von Küttigkofen beschlossenen Neueinzonungen richten, werden diese aufgrund der vorgenannten bundesrechtlichen Übergangsbestimmungen heute gegenstandslos, können doch - ohne entsprechende Kompensation - aktuell keine neuen Einzonungen genehmigt werden. Nachdem auch der Gestaltungsplan Cutohof mit Sonderbauvorschriften auf der neuen Gewerbezone Pferd auf den Parzellen GB Küttigkofen Nrn. 18 und 203 basiert, kann auch der Gestaltungsplan nicht genehmigt werden.

Es wurde bereits ausgeführt, dass die Nichtgenehmigung der Neueinzonungen aus rein formellen Gründen erfolgt, ohne dass die Recht- und Zweckmässigkeit der Planung in diesem Punkt geprüft wurde. Damit ist auch gesagt, dass einer neuerlichen Beurteilung der besagten Neueinzonungen zu einem späteren Zeitpunkt die sogenannte Planbeständigkeit nicht entgegensteht. Findet sich zum Beispiel die übergangsrechtlich erforderliche Kompensationsmöglichkeit, so steht einer (erstmaligen) inhaltlichen (materiellen) Prüfung einer heute aus formellen Gründen nicht genehmigungsfähigen Neueinzonung nichts im Wege. Selbstverständlich müsste eine solche Einzonung vorgängig wiederum öffentlich aufgelegt werden, womit den heutigen Beschwerdeführern und allfälligen weiteren Personen dannzumal wieder die Möglichkeit offen steht, gegen die Planung Einsprache beim Gemeinderat einzulegen.

2.4 Kosten und Entschädigung

Nachdem eine inhaltliche (materielle) Prüfung der strittigen Neueinzonungen durch den Regierungsrat aus rein formellen (übergangsrechtlichen) Gründen nicht vorgenommen wird, demnach auch der Status quo aus rein formellen Gründen erhalten bleibt, erfolgt die Nichtgenehmigung unabhängig der Beschwerden von Amtes wegen. Aus diesem Grund ist der Zuspruch einer Parteientschädigung nicht angezeigt. Andernfalls wäre § 39 2. Satz des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG; BGS 124.11) anwendbar gewesen. Im Gegenzug sind aber auch die Verfahrenskosten nicht den Beschwerdeführern aufzuerlegen, womit ihnen der geleistete Kostenvorschuss vollumfänglich zurückzuerstatten ist.

2.5 Weitere Prüfung von Amtes wegen

2.5.1 Formelles

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.5.2 Grundlagen der Ortsplanungsrevision

Die rechtsgültige Ortsplanung der Einwohnergemeinde Küttigkofen wurde am 16. Juni 1998 (RRB Nr. 1240) vom Regierungsrat genehmigt. Mit der vorliegenden Revision der Ortsplanung kommt die Gemeinde der gesetzlichen Vorgabe nach, die Ortsplanung alle 10 Jahre zu überprüfen.

Auf kantonaler Ebene ist der kantonale Richtplan die wichtigste materielle Grundlage für die Revision der kommunalen Nutzungspläne. Das Raumkonzept Kanton Solothurn teilt Küttigkofen dem ländlichen Raum zu. Diese Vorgabe wurde berücksichtigt. Hingegen ist die vorliegende Ortsplanung nicht auf den Entwurf des kantonalen Richtplans bzw. den Entwurf der Siedlungsstrategie ausgerichtet.

Das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) schreibt in § 9 vor, dass die Gemeinden als Grundlage für die Ortsplanung ein räumliches Leitbild erarbeiten. Das Leitbild ist von der Gemeindeversammlung zu verabschieden. Die damalige Einwohnergemeinde Küttigkofen hat das räumliche Leitbild erarbeitet und dem Kanton zur Stellungnahme vorgelegt. Es wurde am 13. Dezember 2010 von der Gemeindeversammlung verabschiedet. Die vorliegende Ortsplanung berücksichtigt das räumliche Leitbild und setzt die darin festgelegten Strategien um.

Mit der vorliegenden Revision wurde bereits im Jahr 2009 noch unter der Gemeinde Küttigkofen begonnen. D.h. die Erarbeitung der Planung erfolgte nur im Hinblick auf die Gemeinde Küttigkofen. Per 1. Januar 2014 hat Küttigkofen mit zehn weiteren Gemeinden zur Gemeinde Buchegg fusioniert. Zur Vereinheitlichung der planerischen Ausgangslage wird die Gemeinde Buchegg mittelfristig eine Ortsplanung über das gesamte Gemeindegebiet erarbeiten müssen.

Im Hinblick auf eine Gesamtrevision der Gemeinde Buchegg sowie den Ausführungen bezüglich der Einzonungen ist die Planbeständigkeit der vorliegenden Ortsplanung bzw. der entsprechenden Pläne und Reglemente zu relativieren.

2.5.3 Grösse der Bauzone

Die vom Regierungsrat verbindlich erklärte kantonale Bevölkerungsprognose (mittleres Szenario) dient als Grundlage für die Abschätzung des Bauzonenbedarfs. Demnach sind für den Ortsteil Küttigkofen bis ins Jahr 2025 ca. 280 Einwohner zu erwarten. Dies sind ca. 20 Einwohner mehr als heute. Aktuell sind in Küttigkofen noch ca. 1.14 ha unüberbaute Bauzone vorhanden. (0.48 ha Wohnzone W2 und 0.66 ha Kernzone). Diese Reserven sowie das Potential für die innere Verdichtung dürften den Bedarf für die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung decken, auch wenn mit der vorliegenden Ortsplanungsrevision keine Einzonungen vorgenommen werden.

2.5.4 Änderungen

Mit der vorliegenden Ortsplanung werden einige Änderungen vorgenommen. Die wichtigsten sind:

- Umzonung Gebiet Bismarck von der Kernzone in die Gewerbezone und Wohnzone W2

- Bereinigen des Dorfkerns, d.h. Umzonen von einigen Parzellen von der Kernzone in die Wohnzone, der Dorfkern wird neu mit der Ortsbildschutzzone überlagert und die Zonenvorschriften entsprechend angepasst
- Neue Gestaltungsplanpflicht GB Nr. 160
- Die bisherige Weilerzone wird durch eine Erhaltungszone ersetzt inkl. neuer Zonenvorschriften
- Aufheben der Zone mit beschränktem Bauvolumen
- Erweitern der Landschaftsschutzzone Mülitáli
- Ausscheiden von Uferschutzzone entlang des Mülibachs
- Siedlungstrenngürtel zwischen Dorfkern und Wohnzone W2 am Hang
- Zahlreiche Anpassungen im Bau- und Zonenreglement, insbesondere an Vorschriften zu den Schutzzonen und der Gestaltung von Bauten.

Das Zonenreglement basiert auf der alten kantonalen Bauverordnung, d.h. die neuen Bestimmungen der revidierten kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61), insbesondere die neu definierten Begriffe nach der IVHB, wurden noch nicht übernommen. Das bedeutet, dass die entsprechenden Bestimmungen der neuen KBV erst mit der gesamten Ortsplanungsrevision der neuen Gemeinde Buchegg angewendet werden können.

2.5.5 Materielles

Der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde Buchegg beantragte mit Schreiben vom 1. Juli 2014, die Reservezone über die Grundstücke GB Nrn. 4, 38 und 129 nicht der Landwirtschaftszone zuzuordnen, sondern die Reservezone unverändert zu belassen. Anlässlich der mittelfristig anstehenden Gesamtrevision der neuen Gemeinde Buchegg müssen sowieso alle bestehenden Reservezonen geprüft werden. Dem Antrag kann deshalb ohne erneute Planaufgabe stattgegeben werden.

2.6 Gesamtwürdigung

Die Revision des Ortsteils Küttigkofen erweist sich mit Ausnahme der im Abschnitt 2.2 erläuterten Vorbemerkungen als recht- und zweckmässig. Sie ist zu genehmigen.

3. **Beschluss**

3.1 Die Revision der Ortsplanung Ortsteil Küttigkofen der Gemeinde Buchegg bestehend aus:

- Bauzonen- und Gesamtplan 1:2'500
- Zonenreglement
- Erschliessungsplan 1:2'500
- Baureglement

wird, mit Ausnahme der Einzonungen gemäss Ziff. 2.2 und mit der Änderung gemäss Ziff. 2.5.5, genehmigt.

3.2 Die Einzonungen

- GB Nrn. 18 und 203
- GB Nrn. 24, 84 (teilweise) und 131 (teilweise)
- GB Nrn. 107 und 113 je teilweise
- GB Nr. 91 teilweise

werden nicht genehmigt. Die entsprechenden Gebiete verbleiben in der ursprünglichen Zone.

3.3 Die Reservezone über die Grundstücke GB Nrn. 4, 38 und 129 bleibt bestehen.

3.4 Der Bauzonen- und Gesamtplan, das Zonenreglement sowie der Erschliessungsplan sind entsprechend dem vorliegenden Beschluss anzupassen.

3.5 Der Gestaltungsplan Cutohof mit Sonderbauvorschriften wird nicht genehmigt.

3.6 Die Beschwerden werden als gegenstandslos abgeschrieben. Die geleisteten Kostenvorschüsse von je Fr. 1'200.00 werden den Beschwerdeführern vollumfänglich zurückerstattet; Parteientschädigungen werden keine zugesprochen.

3.7 Der kantonale Richtplan wird fortgeschrieben.

3.8 Die bestehenden Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für die rechtsgültige Ortsplanung (RRB Nr. 1240 vom 16. Juni 1998).

3.9 Die Gemeinde Buchegg hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 4'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 4'223.00, zu bezahlen.

3.10 Die Gemeinde Buchegg wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Mai 2015 folgende Unterlagen zuzustellen:

- 7 korrigierte Bauzonen- und Gesamtpläne
- 2 korrigierte Erschliessungspläne
- 4 Bau- und Zonenreglemente
- 2 Landwirtschaftsinventare
- 2 Fruchtfolgeflächenpläne.

Die Pläne (mit Ausnahme von Fruchtfolgeflächenplan und Landwirtschaftsinventar) sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen. Zudem sind auch sämtliche Pläne in digitaler Form dem Amt für Raumplanung zuzustellen (Adressat: valentin.burki@bd.so.ch).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 4'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 4'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Kostenrechnung

Rechtsanwalt Alfons Lack, Gurzelngasse 27, 4502 Solothurn
(i.S. Matthias Etter, Urs Furrer, Kurt Furrer, Ulrich Gantenbein)

Rückerstattung des
Kostenvorschusses:

Fr. 1'200.00 (aus 1015004)

Kostenrechnung

**Hans und Ursula Zimmermann-Nenniger, Dorf 3,
4581 Küttigkofen**

Rückerstattung des
Kostenvorschusses:

Fr. 1'200.00 (aus 1015004)

Kostenrechnung

Armin Amstutz, Dorfstrasse 28, 4581 Küttigkofen

Rückerstattung des
Kostenvorschusses:

Fr. 1'200.00 (aus 1015004)

Kostenrechnung

**Peter und Anneliese Flückiger-Stalder, Im Heilibrech 99,
4586 Kyburg-Buchegg**

Rückerstattung des
Kostenvorschusses:

Fr. 1'200.00 (aus 1015004)

Kostenrechnung

**Sandra und Daniel Stuber, Hauptstrasse 50,
4586 Kyburg-Buchegg**

Rückerstattung des
Kostenvorschusses:

Fr. 1'200.00 (aus 1015004)

Kostenrechnung

Robert Flückiger, Chäle 18, 4586 Kyburg-Buchegg

Rückerstattung des
Kostenvorschusses:

Fr. 1'200.00 (aus 1015004)

Kostenrechnung

Heinz Aebi, Chäle 48, 4586 Kyburg-Buchegg

Rückerstattung des
Kostenvorschusses:

Fr. 1'200.00 (aus 1015004)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (cs, rk) (2)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2013/54)

Bau- und Justizdepartement (cn) (zur Rückerstattung)

Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Bauzonen- und Gesamtplan (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau, mit 1 gen. Bauzonen- und Gesamtplan (später)

Hochbauamt

Amt für Denkmalpflege und Archäologie, mit 1 gen. Bau- und Zonenreglement (später)

Kantonale Finanzkontrolle

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft, mit je 1 Fruchtfolgeflächenplan und Landwirtschaftsinventar (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit 1 gen. Bauzonen- und Gesamtplan (später)

Forstkreis Bucheggberg-Lebern, mit 1 gen. Bauzonen- und Gesamtplan (später)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Bauzonen- und Gesamtplan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4509 Solothurn, mit je 1 gen. Bauzonen- und Gesamtplan sowie Bau- und Zonenreglement (später)

Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf, mit 1 gen. Dossier (später), mit Rechnung
(Einschreiben)

Bauverwaltung Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf

Baukommission Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf

Alfons Lack, Rechtsanwalt, Gurzelngasse 27, Postfach 1355, 4502 Solothurn **(Einschreiben)**

Hans und Ursula Zimmermann-Nenniger, Dorf 3, 4581 Küttigkofen (mit der Bitte, dem Bau- und Justizdepartement (cn) zwecks Rückerstattung des Kostenvorschusses die Bank- oder Postverbindung mittels ES mit IBAN-Nr. bekanntzugeben) **(Einschreiben)**

Armin Amstutz, Dorfstrasse 28, 4581 Küttigkofen (mit der Bitte, dem Bau- und Justizdepartement (cn) zwecks Rückerstattung des Kostenvorschusses die Bank- oder Postverbindung mittels ES mit IBAN-Nr. bekanntzugeben) **(Einschreiben)**

Peter und Anneliese Flückiger-Stalder, Im Heilibrech 99, 4586 Kyburg-Buchegg (mit der Bitte, dem Bau- und Justizdepartement (cn) zwecks Rückerstattung des Kostenvorschusses die Bank- oder Postverbindung mittels ES mit IBAN-Nr. bekanntzugeben) **(Einschreiben)**

Sandra und Daniel Stuber, Dorfstrasse 50, 4586 Buchegg (mit der Bitte, dem Bau- und Justizdepartement (cn) zwecks Rückerstattung des Kostenvorschusses die Bank- oder Postverbindung mittels ES mit IBAN-Nr. bekanntzugeben) **(Einschreiben)**

Robert Flückiger, Chäle 18, 4586 Kyburg-Buchegg (mit der Bitte, dem Bau- und Justizdepartement (cn) zwecks Rückerstattung des Kostenvorschusses die Bank- oder Postverbindung mittels ES mit IBAN-Nr. bekanntzugeben) **(Einschreiben)**

Heinz Aebi, Chäle 48, 4586 Kyburg-Buchegg (mit der Bitte, dem Bau- und Justizdepartement (cn) zwecks Rückerstattung des Kostenvorschusses die Bank- oder Postverbindung mittels ES mit IBAN-Nr. bekanntzugeben) **(Einschreiben)**

Jeanne Bessire, Noëlle Bessire und Yves Niederhäuser, Bucheggstrasse 20, 4581 Küttigkofen (z.K.)

Panorama AG für Raumplanung Architektur Landschaft, Gibelinstrasse 2, 4503 Solothurn

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Buchegg: Genehmigung Revision der Ortsplanung Ortsteil Küttigkofen, teilweise)